

6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in der Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 23.10.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 26 – „Benutzergebühren“ erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren: Verbrauchs- und Grundgebühr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m^3 5,77 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (4) Die Grundgebühr wird nach Art und Anzahl der vorhandenen Wasserzähler erhoben. Sie beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenem Kalendermonat für Zähler des Typs $Q_n \leq 2,5 m^3/h$ bzw. $Q_3 \leq 4,0 m^3/h$ 4,00 € und für Zähler des Typs $Q_n > 2,5 m^3/h$ bzw. $Q_3 > 4,0 m^3/h$ 10,00 €.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lindenfels, 19.12.2025

Klöss
Bürgermeister